

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan
„Aschbuch / Grampersdorfer Feld Nr. 67
(Stadt Beilngries, Lkr. Eichstätt)**

erstellt im Auftrag der:

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries
Landkreis Eichstätt
Regierungsbezirk Oberbayern

IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie GbR
Dipl. Fowi. Harald Schott
Georg-Eger Straße 1b
91334 Hemhofen
Tel. 09195-949717
harald.schott@ivl-web.de

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1 Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	8
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
Tabellenblätter zu den Arten im Einzelnen:	10
6 Gutachterliches Fazit	18
7 Literaturverzeichnis	19
<u>A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</u>	25
<u>B Vögel</u>	29

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans (BBP) für den Bereich Aschbuch / Grampersdorfer Feld Nr. 67 durch die Stadt Beilngries sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Durch die Aufstellung des BBPs wird eine Umwandlung des lt. BBP 3,32 ha umfassenden, bislang landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs in ein Wohngebiet ermöglicht. Im Zuge der Baufeldräumung und Bebauung werden Teile der ortsrandnahen Feldflur bebaut und einer Wohngebietsnutzung unterzogen. Das Plangebiet umfasst die Flur-Nummern 16 und 19 der Gemarkung Aschbuch. Das geplante Baugebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO enthalten.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die gegebenenfalls notwendigen Minimierungs-, Vermeidungs- und zeitlich vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Nachfolgende 2 Abbildungen geben eine Vorstellung vom Eingriffsraum und den geplanten Baumaßnahmen. Nähere Details sind dem BBP mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen.



Abbildung 1: Blick von NW auf den Geltungsbereich am westl. Ortsrand von Aschbuch (3,22 ha WA).



Abbildung 2: Übersichtskarte des Geltungsbereichs des geplanten Wohngebiets (3,22 ha WA, Ausschnitt aus dem BBP-Entwurf vom 15.1.2015).

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung des Eingriffs- und Wirkraumes im April 2015
- Abfrage vorhandener ASK-Daten für den 1000 m Wirkraum um den Geltungsbereich (UNB, Hr. STRASSER),
- Online-Arteninformationen sowie Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zum Erhaltungszustand von Vogel- und Fledermausarten in Bayern:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/93813>

Die vorliegende saP basiert auf einer Potenzialabschätzung des möglichen Artenspektrums. Da keine Bestandserhebungen aus dem Eingriffs- und Wirkraum vorliegen müssen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dem „worst-case“-Ansatz geprüft werden.

Der Eingriffsraum ist im Wesentlichen durch sehr intensiv bewirtschaftetes, frisches, artenarmes eutrophes Wirtschaftsgrünland (Fettwiese) geprägt. Entlang des Nordrandes des Geltungsbereiches findet sich auch eine schmale Ackerparzelle, die zu Beginn der Brutzeit Rohbodenstandorte bereitstellt. Der Geltungsbereich schließt sich unmittelbar an den westlichen Ortsrand von Aschbuch an und ist im Süden und Westen von Feldwegen begrenzt. Im Norden setzt sich intensiv bewirtschaftete Feldflur fort. Im gesamten Eingriffsraum finden sich keine Gehölzbestände, lediglich am Nordostrand des Geltungsbereiches grenzt ein einzelner Birnbaum an. Biotopbaumstrukturen wie Baumhöhlen oder Spalten/Rindentaschen weist dieser Baum nicht auf.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Nähere Details sind dem BBP mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingt kommt es im Eingriffsraum zu umfangreichen Erdbewegungen im Zuge der Errichtung der Wohngebäude sowie im Rahmen des Baus einer Erschließungsstraße. Auch der Bauverkehr mit schweren Maschinen und Fahrzeugen (Lärm, Staub, Erschütterungen) ist in der möglicherweise mehrjährigen Bauphase vorübergehend höher als die sonstigen betriebsbedingten Wirkungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,35. D. h. bis zu 35% der Flurstücke können durch Überbauung versiegelt werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 6,5 m. Kulissenwirkungen durch die neue Bebauung sind daher verhältnismäßig gering und auf das nahe Umfeld beschränkt. Die Erschließung erfolgt über neue Straßen, wodurch gewisse Barrierewirkungen für bodengebundene Tierarten wirksam werden können. Nach Westen und Süden wird das neue Baugebiet durch Heckenpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen eingegrünt. Am SW-Rand wird ein Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der Nutzung als Wohngebiet sind die üblichen Wirkungen von Personenaktivitäten und Fahrzeugbewegungen verbunden. Da der Geltungsbereich bislang fast vollständig einer ackerbaulichen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt (mit regelmäßiger Feldbearbeitung und –befahrung) können diese neuartigen Wirkungen in ihrer Auswirkung auf relevante Artvorkommen weitgehend vernachlässigt werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V0: Ökologische Baubegleitung:** Ökologische Begleitung bei der Realisierung und ggfs. nötigen Modifizierung oder Konkretisierung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.
- **V1: Bauzeit und Baufeldvorbereitung:** Baubeginn möglichst außerhalb der Brutzeit zwischen 1.10. und 31.3.. Sofern der Baubeginn dennoch in die Brutzeit fallen muss (im konkreten Eingriffsraum die Zeit 1.4.-31.9.), wird noch vor Beginn der Brutzeit (also zwischen vorangehendem 1.10. und 31.3.) der bau- und anlagebedingte Eingriffs- und Arbeitsraum so gestaltet und unterhalten, dass eine Brutansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsraum und dessen Nahbereich in der Bauphase ausgeschlossen werden kann. Hierzu muss in diesem Falle der Eingriffsraum vor der Brutzeit umgebrochen, gewalzt und bis Beginn der Bauarbeiten vegetationsfrei gehalten werden. In der Westhälfte des Geltungsraumes müssten zusätzlich ab Ende März in dichter Überspannung (Abstände maximal ca. 10 m) visuell irritierende Flutterbänder gespannt werden, um Brutansiedlungen von Bodenbrütern im Eingriffs- und engeren Wirkraum zu vermeiden. Wird in der Westhälfte des Geltungsraumes bereits vor Beginn der Brutzeit (vor 1. April) mit den Bauarbeiten begonnen, kann dort auf die Überspannung verzichtet werden. Sind längere Unterbrechungen der Bauarbeiten während der Brutzeit absehbar (evtl. nur in Teilen des Geltungsbereichs), so sind diese ebenfalls vegetationsfrei zu halten und mit Flutterbändern zu überspannen oder die Bauarbeiten werden dort erst nach der Brutzeit fortgesetzt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende CEF-Maßnahme wird im Rahmen der Eingriffsregelung außerhalb der Brutzeit des Jahres umgesetzt (d. h. vor oder nach der Brutzeit), in dem Baubeginn geplant ist:

Zum aktuellen Planungsstand bestehen 2 alternative Maßnahmen (CEF A1a oder CEF A1b). Nur eine davon ist umzusetzen.

- **CEF A1a (Anlage von Extensivgrünland für Feldlerche, Schafstelze, Wachtel):** Zur kontinuierlichen Erhaltung der Lebensstättenfunktionen Entwicklung von 1 ha ungedüngtem, extensiv genutztem Grünland aus intensiv genutztem Acker- oder Grünland in weithin offener Feldflur (Teilflächen möglich, diese sollten jedoch 0,25 ha nicht unterschreiten). Erstanlage der Mähwiese durch Abschub von ca. 10 cm des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Begrünung durch 2-malige Heublumensaat (Frühsommer + Hochsommer) von standörtlich

vergleichbaren artenreichen Spenderflächen der Umgebung bzw. alternativ durch Verwendung zertifizierten Regio-Saatguts (standortsabhängig in Abstimmung mit ökologischer Baubegleitung). Der Oberboden kann am Rand der Fläche teilweise als flacher Wall (<50 cm hoch) deponiert werden und im Übrigen auf intensiv genutzte Ackerflächen im Umfeld aufgetragen werden. Die Fläche wird jährlich ab 1. August 2-schürig gemäht und das Mähgut von der Fläche entfernt (Ausmagerungsmahd). Bei jeder Mahd werden in wechselnden Bereichen 5-10% der Fläche von der Mahd ausgenommen und als Altgrasbestand belassen (Deckungsstruktur). Die Fläche wird weder gedüngt noch gewalzt oder geeegt.

Oder alternativ:

- **CEF A1b (Lerchenfenster für Feldlerche, Schafstelze, Wachtel):** Anlage von 20 „Lerchenfenstern“ auf 5 ha Ackerflächen (nicht im Mais und nicht in Flächen mit früher Ernte). Je ha Ackerfläche werden 4 „Lerchenfenster“ zu je 25m² angelegt (insgesamt also 100m² pro ha Ackerfläche = 1% der Fläche). Die Lerchenfenster müssen jeweils mind. 20m vom Feldrand entfernt liegen. Die Anlage eines Fensters erfolgt bereits bei der Saat durch Aussetzen der Sämaschine für wenige Meter (oder nachträglich durch Spritzen entsprechender Flächen mit einem Totalherbizid). Die Bewirtschaftung der Felder kann, abgesehen von der Anlage der „Fenster“ ansonsten in unveränderter Art und Weise weitergeführt werden (d.h. das Feld inkl. der „Fenster“ kann ganz normal bearbeitet, gedüngt und gespritzt werden). Durch die Anlage der Lerchenfenster kann sich die Feldlerchendichte verdoppeln. Bei einer geschätzten mittleren Siedlungsdichte von 2 Revieren/10ha in intensiv bewirtschafteter Feldflur wird durch die Anlage der Lerchenfenster auf 5 ha somit die vorhabensbedingte Inanspruchnahme eines Feldlerchen-Reviers im Geltungsbereich kompensiert.

Hinweise zu Alternative A1b (Lerchenfenster):

- Auf Flächen mit früher Ernte (bzw. Mahd) vor dem 15. Juni sind „Fenster“ nicht sinnvoll (z.B. Wintergetreide zur Silagenutzung). Mais ist für Lerchenfenster ebenfalls nicht geeignet.
- Die einzelnen „Fenster“ müssen gleichmäßig im Feld verstreut liegen, und sollten einen Mindestabstand von 20m zum Feldrand und mind. 100m zu Wald- oder Siedlungsrandern haben.
- Die einzelnen Ackerschläge sollten jeweils mind. 2,5 ha, besser mind. 5 ha groß sein (zusammenhängende Fläche ohne Wege und Raine).
- Es wird empfohlen, mit Landwirten langfristige Verträge über eine bestimmte Flächengröße und Anzahl „Fenster“ abzuschließen, ohne dass die Feldblöcke / Flurnummern konkret festgelegt werden. Den Landwirten muss eine angemessene Entlohnung für den Einnahmehausfall und zusätzliche Arbeiten angeboten werden. Die o. g. Voraussetzungen zur Flächengröße und Lage der Flächen müssen dabei jeweils erfüllt sein.
- Die Flächen mit Lerchenfenstern können jährlich wechseln, fachlich ist dies kein Problem. Wichtig ist nur, dass die Gesamtfläche und Anzahl der Lerchenfenster jedes Jahr den Ausgleichs-Ansprüchen genügt (dies ermöglicht es dem Landwirt z.B. auch Mais in die Fruchtfolge einzubeziehen und die „Fenster“ dann in einem anderen Feld anzulegen). Die Fertigstellung und Lage der Fenster ist üblicherweise vom Landwirt jährlich der UNB anzuzeigen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum können Vorkommen sämtlicher relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Unter den im Wirkraum vom Vorhaben potenziell vorkommenden Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich nur Fledermäuse (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang). Diese sind im Eingriffs- und Wirkraum lediglich potenzielle Nahrungsgäste.

Die nächsten Fledermausnachweise stammen von der Kirche in Aschbuch (Fledermäuse unbestimmt, ASK). Potenziell geeignete Quartierstrukturen mit Lebensstättenfunktion für Fledermäuse fehlen im Eingriffsraum. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate können nur ausnahmsweise unter den Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen, sofern diese für den Fortbestand von Lebensstätten im Umfeld von essenzieller Bedeutung sind. Eine solche kann den betroffenen Grünland- und Ackerflächen (intensive Nutzung, sehr nährstoffreich) im Eingriffsraum nicht zugesprochen werden, zumal der Eingriffsraum auch künftig von Fledermäusen weiterhin in mindestens ebenso günstiger Form als Nahrungshabitat genutzt werden kann (Gärten).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Zuge der Abschichtung wurden die nachfolgenden 11 Vogelarten als näher prüfungsrelevant identifiziert (vgl. hierzu auch Abschichtungstabellen im Anhang B). Aufgrund Ihrer Ähnlichkeiten in Biologie, ökologischen Ansprüchen und ihrer vorhabensbedingten Betroffenheit können manche Arten gruppenweise zusammenfassend behandelt werden (vgl. Spalte „Gruppe“).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der betroffenen Europäischen Vogelarten (Auszug aus Abschichtungstabelle vgl. Anhang B):

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL By	RL D	sg
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	(x)	(x)		(x)	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	(x)	(x)		(x)	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	X	X		X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
0	X	(x)		(x)	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-

Legende:

NW Art im (weiteren) Wirkraum nachgewiesen

PO Art kommt im weiteren Wirkraum potenziell vor (aktuell nicht nachgewiesen)

sg streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (bezügl. Brutpopulation)

G= günstig

U= ungünstig / unzureichend

S = ungünstig / schlecht

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Tabellenblätter zu den Arten im Einzelnen:

Betroffenheit der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: möglicher Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Die Art brütet bestenfalls in sehr geringer Dichte im Grünland oder auf dem Acker im nordwestlichen Geltungsbereich des BBPs. Von großer Bedeutung ist das Vorhandensein nicht zu dicht- und hochwüchsiger Teilflächen in Äckern (z. B. Fehlstellen). Diese werden zur Jungenaufzucht und Nahrungssuche genutzt (Bodenarthropoden). Da die Art als ursprünglicher Steppenbewohner übersichtliches Offenland bevorzugt, sind die Ortsrandnahen Bereiche im Osten für die Art weitgehend ungeeignet.		
Lokale Population:		
Als lokale Population wird hier der ermittelte und zu erwartende Bestand von 1 Brutpaar (im NW des Eingriffsraumes) definiert. Da die Feldflur intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und im Wirkraum insgesamt weithin nur 2 Lerchensangen ist von einer nur unterdurchschnittlichen Revierdichten auszugehen (ca. 1-2 Reviere/10ha). Es wird daher von einem mittleren bis schlechten EZH ausgegangen.		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird vorsorglich bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Durch die künftige Bebauung mit Wohngebäuden wird der Eingriffsraum seine Lebensraumfunktion für die Feldlerche mittelfristig verlieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass vorhabensbedingt 2-3 ha Feldlerchen-Bruthabitat verloren gehen und im Wirkraum 1 Feldlerchenpaar seinen Lebensraum verliert. Der Bereich der Feldflur, der durch vertikale Kulissenwirkungen von Wohngebäuden am Ortsrand beeinträchtigt wird und dadurch als Brutplatz ungeeignet ist, wird sich anlagebedingt weiter in die Feldflur hinein verschieben.		
Zur Vermeidung von Brutansiedlungen im Geltungsbereich während der Bauphase, und damit zur Verhinderung direkter Individuenschädigungen am Brutplatz, wird der Eingriffsraum vor der Bauphase für eine Brutansiedlung ungeeignet gestaltet. Hierzu wird dieser von Vegetation und deckungsbietenden Strukturen befreit und mit Flatterbändern eine Ansiedlung im Wirkraum verhindert (vgl. V1). Unter Berücksichtigung der eingestellten CEF-Maßnahme CEF1a oder CEF1b bleiben die ökologischen Lebensstättenfunktionen für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang trotz der baubedingten Lebensraum-Inanspruchnahme dennoch gewahrt. Da die sehr mobile Art ihre Brutplätze jährlich neu wählt und ihre Nestmulde selbst anlegt, kann sie auf andernorts im weiteren Umfeld bereitgestellte Kompensationsflächen (CEF1a oder CEF1b) ausweichen. Durch das auf diesen Flächen verbesserte Angebot an Aufzuchtsmöglichkeiten sowie besseren Aufzuchtserfolg für Feldlerchen (vgl. DONALD, P. & MORRIS, T. 2005, LBV 2006), können die Vögel ausweichen. Im räumlichen Zusammenhang bleiben die Lebensraumfunktionen daher trotz des Vorhabens weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach §		

Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF A1a oder CEF A1b: Vgl. Kap. 3.2.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Denkbare Beeinträchtigungen der Feldlerche sind überwiegend baubedingt, da in der Folgezeit im Eingriffsraum und dem unmittelbaren Umfeld keine Feldlerchen mehr vorkommen werden (geringe Kulissenwirkung der bis 6,5 m hohen Gebäude in der offenen Feldflur). Durch die laufenden Bauarbeiten bereits vor und zu Beginn der Brutzeit bzw. (bei späterem Baubeginn in der Brutzeit) durch aktive Flatterband-Vergrämung werden Feldlerchen im Eingriffsraum und nahen Umfeld vergrämt und können angestammte Bruthabitate nicht mehr nutzen. Da noch vor Beginn der Brutzeit im räumlichen Umfeld Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden um die Lebensstätten- und Habitatfunktionen zu sichern, kann der mobile Bodenbrüter flexibel reagieren. Trotz baubedingter Störung kann daher eine vorhabensbedingte Verschlechterung der lokalen Population der Feldlerche ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher insgesamt nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF A1a oder CEF A1b: Vgl. Kap. 3.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Alle denkbaren Tötungsrisiken sind baubedingt und werden daher bereits unter 2.1 mitabgedeckt. Sonstige anlage- oder betriebsbedingte Tötungsrisiken bestehen nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1, vgl. Kap. 3.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Goldammer (*Emberiza citrinella*),

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist Bodenbrüter, der entlang von Waldrändern und an Feldgehölzrändern nistet. Als Standvogel kann die Art ganzjährig im Gebiet vorkommen. Es finden zwischen April und Aug/Sept. 2 bis 3 Jahresbruten statt.

Lokale Population:

Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung denkbare Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Zwar ist die Art in der gesamten Region noch recht weit verbreitet, nähere Kenntnisse zur Häufigkeit oder Bestandsentwicklung liegen jedoch nicht vor. Der EHZ wird daher vorsorglich nur mit mittel bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Goldammer ist potenzieller Brutvogel im Umfeld eines Birnbaumes am NO-Rand des Geltungsraumes. Unter Berücksichtigung von V1 kann eine direkte Individuenschädigung von Goldammern ausgeschlossen werden (entsprechende deckungsbietende Strukturen im Eingriffsraum fehlen zur Brutzeit). Zwar findet die Goldammer in der Bauphase im Eingriffsraum keine geeigneten Brutbedingungen vor, jedoch kann der mobile Bodenbrüter, der seine Nestmulde jährlich selbst neu wählt und anlegt im nahen Umfeld (etwa in Ortsrandlagen) ausweichen. Zudem werden bereits in der Bauphase am SW-Rand ein Regenrückhaltebecken mit benachbarten Gehölzeingrünungen (am RRB sowie am W- und S-Rand des Geltungsbereichs) angelegt, die mittelfristig wieder Habitatfunktionen für die Goldammer übernehmen können. Im räumlichen Zusammenhang bleiben die Lebensraumfunktionen trotz des Vorhabens weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1, vgl. Kap. 3.2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Bauarbeiten entweder bereits vor der Brutzeit beginnen oder durch eine Baufeldräumung Ansiedlungsmöglichkeiten für die Goldammer im Eingriffsraum entfernt werden (vgl. V1), kann eine Brutansiedlung im Eingriffsraum ausgeschlossen werden. Zwar dürfte die Goldammer in der Bauphase temporär aus dem Wirkraum verdrängt werden, da jedoch die Lebensraumfunktionen im räumlichen Umfeld für die Goldammer weiterhin erfüllt werden, können die Vögel ins Umfeld (z. B. Ortsrandlagen) ausweichen und bleibt die lokale Brutpopulation hiervon unberührt. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des EHZ der Goldammer kann ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ M1: Vgl. 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Goldammer (*Emberiza citrinella*),

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Alle denkbaren Tötungsrisiken sind baubedingt und werden daher bereits unter 2.1 mitabgedeckt. Sonstige anlage- oder betriebsbedingte Tötungsrisiken bestehen nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ M1: Vgl. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit des Rebhuhns (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: möglicher Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist ganzjähriger Bewohner strukturreicher, offener Agrarlandschaften. Die Art benötigt ein möglichst vielseitiges Angebot unterschiedlich strukturierter, nicht zu dichter Vegetation und einem ausreichendem, ganzjährigem Deckungsangebot. Das Rebhuhn ist Bodenbrüter und Nestflüchter. Die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt sich etwa von (April) Mai bis Juli (August). Es findet 1 Brut im Jahr statt. Die Revierabgrenzung erfolgt im März und April, wenn die Art zur Dämmerung besonders rufaktiv ist.

Lokale Population:

Aufgrund fehlender Erhebungen ist unklar, ob das Rebhuhn aktuell im weiteren Wirkraum um Aschbach tatsächlich Brutvogel ist oder nicht. Aufgrund der sehr eingeschränkten Strukturausstattung erscheint ein Brutvorkommen zweifelhaft. Der EZ einer möglichen Lokalen Population in der Gemarkung Aschbach wäre sicher mit „C“ zu bewerten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Ortsrandlage und Strukturarmut im Eingriffsraum (keine Hecken, Säume oder Brachen) kann ein Brutvorkommen des Rebhuhns hier weitgehend (und unter Berücksichtigung von V1 in der Bauphase vollständig) ausgeschlossen werden. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden daher nicht erfüllt, wenn gleich der Wirkraum gewisse, nicht essenzielle, Teilebensraumfunktionen als Nahrungs- und Aufzuchtenslebensraum haben kann im Verbund mit der anschließenden Feldflur.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1, vgl. Kap. 3.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Dennoch kann CEF1a oder CEF1b auch dem Rebhuhn zu Gute kommen.

Betroffenheit des Rebhuhns (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch Bauaktivitäten oder die künftige neue Nutzung als Wohngebiet sind nur im Nahbereich des Geltungsraums geringe, vor allem visuelle Kulisseneffekte relevant. Als ganzjährig im Gebiet vorkommender Standvogel kann die Art auch durch die im Winter erfolgende Baufeldräumung beeinträchtigt werden. Aufgrund der ortsrannahen Lage des Eingriffsraumes und dessen sehr eingeschränkter Habitatausstattung kann eine vorhabensbedingte signifikante Verschlechterung des EHZ einer möglichen lokalen Rebhuhn-Population jedoch ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Dennoch kann CEF1a oder CEF1b auch dem Rebhuhn zu Gute kommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken (etwa durch Fahrzeug-Kollisionen, Gelegeverluste usw.) ist unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahme V1 nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1, vgl. Kap. 3.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Betroffenheit der Wachtel** (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: möglicher Brutvogel (nicht nachgewiesen)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel ist Sommervogel (ca. Mai bis September) in denselben Feldflurhabitaten wie das Rebhuhn. Die Art benötigt ein möglichst vielseitiges Angebot unterschiedlich strukturierter, nicht zu dichter aber ausreichend Deckung bietende Vegetation. Die Wachtel ist Bodenbrüter und Nestflüchter. Die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt sich etwa von Mai/Juni bis August/September. Es findet mind. eine Jahresbrut statt.

Lokale Population:

Lt. Auskunft der UNB (Hr. STRASSER mündl.) ist die Wachtel als Brutvogel in der Feldflur nördlich von Aschbach bekannt.

Betroffenheit der Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung zu erwartende Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Aufgrund der geringen Kenntnisse über die aktuelle Bestandssituation sowie aufgrund der eingeschränkten Strukturausstattung der Feldflur im weiteren Umgriff des Eingriffsraumes wird der EHZ vorsorglich mit „C“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist potenzieller Brut- und Aufzuchtswohnraum für die Wachtel. Unter Berücksichtigung von V1 kann ein Brutvorkommen der Art in der Bauphase im Eingriffsraum ausgeschlossen werden. Durch die zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme CEF1a oder CEF1b kann die alljährlich erst im Mai aus ihrem afrikanischen Überwinterungsgebiet zurückkehrende Wachtel im Umfeld ausweichen. Durch die genannte CEF-Maßnahme ist gewährleistet, dass sich die Lebensraumqualität auch für die Wachtel in den Kompensationsflächen erhöht und somit vorhabensbedingte Lebensraumverluste kompensiert werden. Als hochmobiler Langstreckenzieher kann die bodenbrütende Wachtel geeignete Lebensräume alljährlich neu besiedeln. Die ökologischen Lebensstättenfunktionen bleiben somit im räumlichen Umfeld weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF A1a oder CEF A1b: Vgl. Kap. 3.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorhabensbedingte Verdrängung der Wachtel aus einem bisherigen potenziellen Brutgebiet wird bereits unter 2.1 behandelt. Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleibt der EHZ der lokalen Brutpopulation der Wachtel trotz des Bauvorhabens gewahrt. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF A1a oder CEF A1b: Vgl. Kap. 3.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken (etwa durch Fahrzeug-Kollisionen, Gelegeverluste usw.) ist unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahme V1 nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1, vgl. Kap. 3.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schafstelze ist langstreckenzieher, der etwa in der zweiten Aprilhälfte ins Brutgebiet zurückkehrt und im September wieder abzieht. Die Art nistet am Boden oder bodennah in Altgras oder Gebüsch und legt ihre Nester alljährlich selbst neu an. Es finden 1-2 Jahresbruten statt. Die Schafstelze nistet heute gerne in Rapsäckern und im Kontakt zu (wechsel-) feuchten Äckern mit Fehlstellen, die besonders günstige Nahrungshabitate darstellen. Auch Äcker in Benachbarung zu Grünland werden von der Art gern besiedelt.

Lokale Population:

Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung mögliche Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Da aktuelle Erhebungen fehlen wird der EHZ vorsorglich mit „mittel - schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist potenzieller Brut- und Aufzuchtswohnraum für die Schafstelze. Unter Berücksichtigung von V1 kann ein Brutvorkommen der Art in der Bauphase im Eingriffsraum ausgeschlossen werden. Durch die zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme CEF1a oder CEF1b kann die alljährlich erst im April aus ihrem afrikanischen Überwinterungsgebiet zurückkehrende Wachtel im Umfeld ausweichen. Durch die genannte CEF-Maßnahme ist gewährleistet, dass sich die Lebensraumqualität auch für die Schafstelze in den Kompensationsflächen erhöht und somit vorhabensbedingte Lebensraumverluste kompensiert werden. Als hochmobiler Langstreckenzieher kann die bodenbrütende Schafstelze geeignete Lebensräume alljährlich neu besiedeln. Die ökologischen Lebensstättenfunktionen bleiben somit im räumlichen Umfeld weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF A1a oder CEF A1b: Vgl. Kap. 3.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorhabensbedingte Verdrängung der Wachtel aus einem bisherigen potenziellen Brutgebiet wird bereits unter 2.1 behandelt. Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleibt der EHZ der lokalen Brutpopulation der Wachtel trotz des Bauvorhabens gewahrt. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V0
- V1, vgl. Kap. 3.2

Betroffenheit der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ CEF A1a oder CEF A1b: Vgl. Kap. 3.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken (etwa durch Fahrzeug-Kollisionen, Gelegeverluste usw.) ist unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahme V1 nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden insgesamt fünf Vogelarten identifiziert, die vom Vorhaben betroffen sein können. Hierbei handelt es sich um Vogelarten der Feldflur, darunter mit Feldlerche, Wiesenschafstelze und potenziell dem Rebhuhn auch gefährdete Vogelarten der Roten Liste. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten anderer Vogelarten oder von Tier- oder Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie können im Geltungsbereich und dessen Umfeld aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzstrukturen ist im Eingriffsraum selbst lediglich mit Brutvorkommen von Bodenbrütern zu rechnen. Eine Vermeidungsmaßnahme sieht den Baubeginn noch vor Beginn der Brutzeit bzw. alternativ Vergrümnungsmaßnahmen im Eingriffsraum vor, um Brutansiedlungen und damit verbunden mögliche Individuenschädigungen in der Bauphase ausschließen zu können (Vermeidungsmaßnahme V1).

Insbesondere im Hinblick auf die in ihrem Brutbestand stark rückläufige Feldlerche ergibt sich darüber hinaus die Notwendigkeit, den vorhabensbedingten Lebensraumverlust durch eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (sog. „CEF-Maßnahme“) zu kompensieren. Hierfür werden 2 Maßnahmenoptionen aufgezeigt, entweder die Anlage von 1 ha Extensivgrünland oder die Anlage von 20 sog. „Lerchenfenstern“ in insgesamt 5 ha Wintergetreide. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass diese CEF-Maßnahme noch vor Beginn der Brutzeit des Jahres zu realisieren ist, in dem der Baubeginn geplant ist.

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die Lebensstättenfunktionen im funktionalen Zusammenhang sowie der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Brutpopulationen weiterhin gewahrt. Insgesamt können daher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE – (BNATSCHG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Artensteckbrief Zauneidechse, *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758), Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach, 5 S.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld, 160 S.

DIETZ, CH., VON HELVERSEN, O. UND NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

DONALD, P. & MORRIS, T. (2005): Saving the Skylark: new solutions for a declining farmland bird. British Birds (98), S. 570-578.

Ebert, G. (1994, Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachtfalter II (Bombycidae, Endromidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae)., S. 168, Ulmer Verlag Stuttgart 1994.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel

GLUTZ V. BLOTZHEIM ET AL. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.

H. STEINBORN & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen, NuL 43 (9), 2011, 261-270.

GNOR (2001): Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie“ in Rheinland-Pfalz. Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz.- Erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 159 Seiten.

Guidance Document (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. (http://ec.europa.eu/Environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachkonventionssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (LBV, 2006): „Lerchenfenster“ Erprobung eines neuen Konzepts zum Feldvogelschutz. Bearb.: Alf Pille. Projekt gefördert durch den Bayerischen Naturschutzfonds aus Mitteln der Glücksspirale, 39 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN). Verlag Eugen Ulmer. 411 S. Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 3/2011.

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2006 (<http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>)

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RUNGE, H., SIMON, M. & WEDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg, 200 S..

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. UND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. zum Vogelschutz (44), S.23-81.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse²									
0	0				Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	0				Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	0				Große Bartfledermaus, Brandfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus, Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0				Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	0				Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x

² Im Eingriffs- und Wirkraum befinden sich keine potenziellen Quartierstrukturen. Im 1000m-Umfeld liegen nur unbestimmte Fledermausnachweise aus der örtlichen Kirche vor. Dort lebende Fledermausgemeinschaften sind vom Vorhaben nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen (nur Nahrungshabitat in geringem Umfang betroffen).

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Fischarter	Lutra lutra	1	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
(x)	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0 ³				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0	0				Donaukauflbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	---	--	--	--	------------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

³ Zwar liegen aus dem weiteren Umfeld (> 1000m Entfernung) Nachweise der Zauneidechse vor, ein Vorkommen der Art im Eingriffsraum ist jedoch nicht zu erwarten, da potenziell geeignete Ganzjahreslebensräume für die Art hier und im näheren Umfeld fehlen.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Käfer									
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	0 ⁴				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
Tagfalter									
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	2	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
X	0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x
Nachtfalter									
0					Heckenwollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

⁴ Keine für die Art in Frage kommenden Gehölzbestände im Eingriffs- oder Wirkraum vorhanden.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

*) (in Spalte Art): weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

V	L ⁵	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
X	0	0			Amstel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0	0			Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0 ⁶				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
X	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
(x)	0				Birkenzeisig	Cardueis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	0				Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	0 ⁷				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
(x)	0				Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-

⁵ Im Falle der Vögel wird das Kriterium „Lebensraum“ in der Regel auf potenzielle Fortpflanzungshabitate und –strukturen bezogen (pot. Brutplätze und -habitate).

⁶ Mageres Grünland und/oder Altgras fehlen im Untersuchungsraum. Daher kein pot. Habitat.

⁷ Der Bluthänfling benötigt vegetationsarme, krautreiche Flächen sowie Koniferenbestände in der Nähe zur Nestanlage. Beides ist im Wirkraum nicht gegeben.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁵	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
(x)	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	0	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	0	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	(x) ⁸	0			Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	0				Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	0	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
(x)	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
(x)	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	(x)	(x)		(x)	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-

⁸ Die Fettwiese im Eingriffsraum stellt lediglich potenziell bedeutsames Nahrungshabitat dar.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁵	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	(x)	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	(x)	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	0	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	0	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
X	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	0				Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
(x)	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	1	2	x
0	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeemöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	0				Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	0				Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	(x) ⁹	(x)		(x)	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	0				Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
(x)	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
(x)	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	0				Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	(x)	0			Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x

⁹ Sollten im weiteren Wirkraum tatsächlich noch Rebhühner vorkommen, was angesichts der ausgeräumten sehr intensivierten Agrarstruktur eher unwahrscheinlich ist, dann haben diese im Eingriffsraum keine potenziellen Nisthabitate, sondern wären hier bestenfalls als gelegentliche Nahrungsgäste zu erwarten.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁵	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
X	(x) ¹⁰	0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
(x)	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0				Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
X	0				Schwarzkehichen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
0					Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	0				Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
X	(x) ¹¹	0			Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
X	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	-	1	x
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0				Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	0				Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	0				Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-

¹⁰ Grünland im Eingriffsraum (sowie Äcker) stellen potenzielles Nahrungshabitat für die Art dar. Verbotstatbestände können jedoch ausgeschlossen werden, da Nahrungshabitate in der Regel nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG fallen. Dies wäre nur bei essenzieller Bedeutung just genau des Eingriffsraumes der Fall, ohne den die Funktionsfähigkeit von Lebensstätten (im Umfeld) verloren ginge. Hiervon ist im konkreten Fall (intensiv genutztes, eutrophes Grünland und Acker) nicht auszugehen, zumal für die Schleiereule auch die künftigen Gärten noch gewisse Nahrungshabitat-Funktionen erfüllen können. Nachweise der Schleiereule als Brutvogel in Aschbach sind ebenfalls nicht in der ASK belegt.

¹¹ Das ortsrannnahe Grünland ist Nahrungshabitat für mind. 25 Stare (gezählt). Verbotstatbestände werden vorhabensbedingt jedoch nicht erfüllt, da keine essenziellen Nahrungshabitate oder Lebensstätten betroffen sind.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁵	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	(x) ¹²	0			Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
(x)	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	(x)	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-

¹² Im näheren Umfeld (1000m-Radius) keine Uhu- Brutvorkommen bekannt. Lebensstätten nicht betroffen.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁵	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0 ¹³	X	(x)		(x)	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	(x)	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	0				Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0				Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
X	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (gem. Ruhezonenkonzent)*Nicht relevant.*

¹³ Keine eigenen Nachweise aus dem UG und keine ASK-Nachweise von Brutvögeln (Höhenlage?).